

Vorwort der Gesamtherausgeber zur ersten Auflage

Unser Online-Kommentar nimmt schon vom Namen her einen ausgeprägten Praxisbezug für sich in Anspruch. In der Tat wollen wir nicht nur eine mediale, sondern auch eine inhaltliche, substantielle Innovation präsentieren, weil sich der juris PK vom konventionellen Duktus zivilrechtlicher Kommentarliteratur abheben soll. Die Ausrichtung an den Erfordernissen der Rechtsanwendungs-, Rechtsberatungs- und Rechtsgestaltungspraxis tritt dadurch hervor, dass die Kommentatoren die juristische Alltagsrelevanz der kommentierten Vorschriften und Rechtsinstitute ständig im Auge behalten. So wird die prozessuale Bedeutung der Normen immer „mitbedacht“; Beweislastfragen oder prozessstrategische Hinweise fließen ständig in die Kommentierungen ein. Dagegen ist unser juris PK weitgehend von einem Verzicht der Kommentatoren auf die Mitwirkung am rechtsdogmatischen Diskurs, auf die Rekapitulation von akademischen Streitständen und auf die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Lehrmeinungen gekennzeichnet. Die Kommentatoren sind zur Konzentration auf die anerkannten und wichtigsten Gesichtspunkte des Mainstream aufgerufen. Die Benutzer des juris PK sollen sich nicht über das „law in the books“, sondern über das „law in action“ verlässlich informieren und aus den Informationen Handlungsanleitungen und Ratschläge gewinnen können. Die bewusst anwaltliche Perspektive ist darum bemüht, dem praktisch tätigen Rechtsanwalt oder Unternehmensjuristen Hilfestellungen für den alltäglichen Umgang mit den Normen in der streitentscheidenden Zivilrechtspraxis zu geben. Einschränkend muss freilich angemerkt werden, dass dieser Anspruch noch nicht von Anfang an schlagartig eingelöst werden, sondern nur allmählich umgesetzt werden kann. Der besondere Praxisbezug unseres juris PK wird sich aber von Jahr zu Jahr deutlicher ausformen. Für Anregungen und Beiträge aus der Praxis, die uns helfen, unserem Anspruch besser gerecht zu werden, sind wir dankbar.

Die juristische Welt hat sich an Kommentare in Papierform gewöhnt. Aus dieser Gewöhnung resultiert fast so etwas wie eine Zuneigung zu dieser Form der medialen Präsentation. Und doch ist diese Art der Erläuterung und Erschließung von Gesetzen, Rechtsprechung und Literatur aus einem zentralen Grund unangemessen: Gesetze, Rechtsprechung und Literatur wandeln sich in schneller Folge (und mit zunehmendem Akzelerationsrhythmus). Das Papier kann dem nicht in adäquater Weise folgen. Loseblattsammlungen und ähnliche Versuche der „Dynamisierung von Papier“ sind letzten Endes zum Scheitern verurteilt, weil sie nicht in der Lage sind, dem Rhythmus des Wissenswandels zeitnah und benutzerfreundlich zu folgen. Angesichts dieser Tatsache gilt es, die Chance des Medienwechsels hin zur elektronischen Begleitung des schnellen Wandels zu ergreifen. Der juris Praxiskommentar tut dies in konsequenter Weise. Er vollzieht diesen unter heutigen Bedingungen unabweislichen Paradigmenwechsel, indem er von vornherein bereits seiner Architektur nach der Tatsache Rechnung trägt, dass juristisches Wissen einem täglichen Wandel unterworfen ist. Das bedeutet, dass der Kommentar sich lebendig der jeweils neuen Informationslage anpasst. Es geschieht dies durch einen Aktualisierungsdienst, der Tag für Tag in den Kommentar eingearbeitet wird. Wenn sich zum Thema einer Randnummer etwas Neues ergibt, erscheint in einer optisch hervorgehobenen Zusatz-Randnummer, was man Neues wissen muss, um nicht dem Risiko ausgesetzt zu sein, in der Praxis folgenreiche Fehler zu begehen. Von dieser jeweils neuen Lage erfährt man aber nicht nur bei Konsultation des Kommentars. Wer den Kommentar abonniert hat, wird zeitnah per elektronischer Post auf den jeweils aktuellen Informationsstand gebracht – dies natürlich unter Einbeziehung des gesamten bei juris vorhandenen Hintergrundwissens, das vom juris Praxiskommentar her in konsequenter Verlinkung erschlossen wird. Mit alledem überschreitet der Kommentar die Grenze der statischen papierfixierten Information hin zum dynamischen Informationssystem. Es werden aber – auch dies gilt es zu betonen – die guten Werte des alten Mediums „Kommentar“ aufrechterhalten: Die erste Auflage bleibt (stets zitierbar) die erste Auflage, die zweite die zweite usw. Die Schichten „Kommentierung“ und „Aktualisierung“ sind äußerlich klar erkennbar getrennt. Auf diese Weise wird

der (trotz allen Wandels) gleichfalls bewahrenswerten Tatsache Rechnung getragen, dass es Ruhepunkte im Wandel gibt. So verbindet der juris Praxiskommentar das Beste der „alten“ und der „neuen“ Welt juristischen Wissens in einer Symbiose eigener Art. Dass man beliebige Teile dieses Kommentars neuen Typs nach je eigener Wahl in ansprechendem Layout ausdrucken kann, um damit „vor Ort“ über das (haptisch) vertraute Papier zu verfügen, rundet das Spektrum der Funktionalität des juris Praxiskommentars ab: Er ist ein Kommentar, wie man ihn gewohnt ist, und zugleich ein Kommentar, wie man ihn noch nicht kennt. Wenn man es auf einen knappen Nenner bringen will: Der erste Kommentar, der vorher kein Buch war – es wohl aber auch ist.

Saarbrücken, im Mai 2003